

Satzung

§1 - Name des Vereins

Der Verein führt den Namen MeBiStu – Verein für Medien- und journalistische Bildung in Stutensee e.V. und wird im Folgenden Verein genannt.

§2 - Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in Stutensee und ist beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur.
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2) Der Verein versteht seine Aufgabe als aktive Teilnahme an der Demokratiebildung in der Bundesrepublik Deutschland wie auch in der Europäischen Union.
- 3) Der Vereinszweck wird realisiert durch:
 - a) die Konzeptionierung und Durchführung medienpädagogischer Veranstaltungen, u.a. von Fort- und Weiterbildungen;
 - b) die Förderung aktiver Medienarbeit sowie die Erstellung vereinseigener Publikationen;
 - c) die Realisierung medienpraktischer Projekte und Workshops;
 - d) die Durchführung von Tagungen und Vortragsveranstaltungen zu medienpädagogischen, kommunikationskulturellen und journalistischen Fragestellungen
 - e) die Entwicklung und Bereitstellung medienpädagogischer Konzepte;
 - f) die Förderung von Vernetzung und die Realisierung für das Zusammenwirken von Menschen, die in verschiedenen Praxisfeldern von Bildung, Erziehung und Kultur mit, über, an und in Medien arbeiten.
- 4) Der Verein will die Medienkompetenz von Menschen allen Alters vor Ort, insbesondere von Kindern und Jugendlichen fördern. Er will sie durch verschiedene Maßnahmen mit Fähigkeiten und Fertigkeiten ausstatten, die sie befähigen, kritisch am medialen Diskurs

einer Gesellschaft teilzuhaben, sowohl als Rezipient*innen wie auch als Produzent*innen von medialen Inhalten.

§3a - Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2, Nr. 5, 7 und 13 AO).
- 2) Der Verein ist politisch, konfessionell sowie ethnisch neutral.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über Ausnahmen wie Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlichen Grenzen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 - Mitglieder

- 1) Es wird unterschieden zwischen Voll- und Fördermitgliedern, was Rückwirkungen auf die Rechte und Pflichten des Mitgliedes hat.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Sinne des Vereins tätig ist.
- 3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Eingehende Anträge werden auch per E-Mail oder Fax akzeptiert.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss dem/der Antragsteller*in schriftlich per E-Mail oder im Falle des Fehlens eines E-Mail-Kontos per Briefpost mitteilt.
- 5) Jede natürliche oder juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen. Die Höhe des Förderbeitrags liegt im Ermessen des Fördermitglieds. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen.
- 6) Der Vorstand entscheidet formlos über den Antrag auf Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. In Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.
- 7) Auf Vorschlag der Mitglieder und durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.
- 8) Aufnahmeanträge zu Mitgliedschaften können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds.
- b. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- c. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- d. durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- e. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber Treue- und Förderpflichten.
 - a) Die Treuepflichten umfassen die Pflicht, sich innerhalb und außerhalb des Vereines loyal zu diesem zu verhalten und sich nicht satzungswidrig zu verhalten.
 - b) Die Förderpflichten umfassen die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins.
- 2) Voll-, Förder- und Ehrenmitglieder haben unterschiedliche Rechte.
 - a) Die Voll- und Ehrenmitgliedschaft umfasst folgende Rechte:
 - i) die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - ii) aktives und passives Wahlrecht.
 - b) Die Fördermitgliedschaft umfasst folgende Rechte:
 - i) die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - ii) das Recht auf feste Redezeit bei Vereinsversammlungen.

§7 - Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 3) Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag wird bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres per Einzugsermächtigung eingezogen.
- 4) Bei Bedürftigkeit einzelner Mitglieder kann der Vorstand die Senkung des Beitrags bestimmen.

§8 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze der Arbeit fest. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung wird vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden schriftlich per Briefpost eingeladen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von 20% der Mitglieder oder aus besonderen Gründen vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Die Einladung durch den Vorstand muss zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

§10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des/der Versammlungsleiter-s/-in für die Mitgliederversammlung.
- b) Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Geschäftsführer-s/-in.
- d) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) Bestellung der Kassenprüfer*innen. Kassenprüfer*innen müssen Vereinsmitglieder sein, die nicht dem Vorstand angehören.
- f) Wahl und jährliche Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- h) ist Forum zur Meinungsbildung, um zukünftige Aufgaben, Zielsetzungen und Projekte zu entwickeln.
- i) lässt Arbeitsberichte der Fachgruppen, Projektleitungen und des Vorstandes vorlegen.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§11 - Der Vorstand

1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden

sowie

- dem/der Schatzmeister*in

2) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode um Beisitzer*innen erweitert werden. Beisitzer*innen sind nicht vertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung eine/n Geschäftsführer*in einzustellen. Der/die eingesetzte Geschäftsführer*in erweitert den Vorstand und ist vertretungs- sowie zeichnungsberechtigt.

4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

5) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

6) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich nach außen.

7) Anmeldungen zum Vereinsregister können von jedem Vorstandsmitglied einzeln vorgenommen werden.

8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Dieses muss sich dann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Wahl stellen. Sofern beide Vorsitzenden ausscheiden bzw. die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinkt, erfolgt eine Neuwahl des Vorstands. Hierzu berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

§12 - Verfahren der Organe

1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind, soweit die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 3) Die Organe entscheiden generell mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung sowie die Mehrheit der Vereinsmitglieder notwendig.
- 5) Die Sitzungsleitung obliegt bei beiden Organen dem/der ersten Vorsitzenden. Ist diese/r verhindert, wird er/sie vom/von der zweiten Vorsitzenden vertreten.
- 6) Über Sitzungen der Organe wird ein Protokoll angefertigt. Das jeweilige Organ bestimmt durch einfache Abstimmung eine/n Protokollführer*in.
- 7) Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt, und muss folgende Angaben beinhalten:
 - Bezeichnung des Organs,
 - Angaben über Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Namen der Anwesenden – bei Mitgliederversammlung mit Anwesenheitsliste – sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Tagesordnung der Sitzung,
 - Angaben über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
 - Namen von Sitzungsleitung und Protokollanten.
- 8) Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten unterzeichnet.
- 9) Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig, wobei ein Organmitglied maximal zwei Stimmrechte ausüben darf.
- 10) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Beschlüsse auch schriftlich bearbeitet werden. Dies trifft zu, wenn eine Entscheidung außerhalb der Mitgliederversammlung die Befassung der Mitglieder erfordert und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung objektiv unverhältnismäßig ist. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Wird ein schriftlicher Beschluss gewünscht, so wird jedem Mitglied der Beschlussentwurf per E-Mail übermittelt. Die Mitglieder sind aufgefordert, in einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Nimmt mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teil und votiert sie mit der Mehrheit der Ja-Stimmen, gilt der Beschluss als angenommen.

§13 - Nachträgliche Anträge auf Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 - Projekte

- 1) Der Verein führt zur Verwirklichung des in §2 genannten Vereinszweckes Projekte durch.
- 2) Die Projektleitung wird vom Vorstand für die Dauer des Projektes eingesetzt.
- 3) Aufgaben der Projektleitung sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Projektes unter Berücksichtigung des Vereinszwecks.
 - b) Sie vertritt das Projekt in allen Angelegenheiten nach innen wie nach außen.
 - c) Sie ist für die finanzielle Planung und Umsetzung des Projektes zuständig. Dies geschieht in enger Absprache mit dem Vorstand und insbesondere der/dem Schatzmeister*in. Projektgelder dürfen nur für den in §2 genannten Vereinszweck eingesetzt werden.
 - d) Sie hält Kontakt zur Geschäftsleitung und zum Vorstand.
 - e) Sie erstattet dem Vorstand ohne Aufforderung Bericht.
- 4) Bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck, die Projektziele oder bei sonstigen Verstößen im Sinne der geltenden Gesetze kann der Vorstand die Projektleitung mit sofortiger Wirkung suspendieren. Über die Abberufung der Projektleitung entscheidet dann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung, die binnen vier Wochen nach Suspendierung einberufen worden sein muss. Der Vorstand kann während der Suspendierung eine kommissarische Projektleitung ernennen, um den Fortbestand des Projektes zu gewährleisten.

§15 - Fachgruppen

- 1) Die Arbeit des Vereins kann bei Bedarf durch Fach- und Arbeitsgruppen unterstützt werden.
- 2) Ihre Einrichtung erfolgt über den Vorstand.
- 3) Jede Fachgruppe wählt eine/n Sprecher/in.
- 4) Über ihre Arbeit entscheiden die Gruppen intern.
- 5) Die Gruppen legen der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Arbeit vor.

§16 - Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Er wird nur wirksam, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Der Beschluss ist dem Vereinsregister anzuzeigen.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

- 3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Medienbildung im Land Baden-Württemberg; diese wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 17 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde ursprünglich in der Gründungsversammlung am 26.09.2018 verabschiedet, die Änderungen in einer Mitgliederversammlung am 16.12.2018, und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stutensee, 16.12.2018